

Beschluss

TOP II.13 Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung

Berichterstatter: Bremen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den gesetzlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung und insbesondere mit den Möglichkeiten befasst, vom subjektiven Verfahren im Zuge der Hauptverhandlung in ein objektives Verfahren zur Einziehung (des Wertes) von Taterträgen oder von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten überzugehen. Sie bekräftigen das kriminalpolitische Ziel, dass sich Straftaten nicht lohnen dürfen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die gegenwärtige rechtliche Regelung der §§ 435 ff. Strafprozessordnung zum Übergang vom subjektiven Verfahren in das objektive Einziehungsverfahren für jene Fallkonstellationen unnötig kompliziert ausgestaltet ist, in denen die selbständige Einziehung aus der Hauptverhandlung heraus gegen die zuvor angeklagte Person oder gegen eine solche Person beantragt wird, deren Einziehungsbeteiligung bereits im subjektiven Verfahren angeordnet worden war.
3. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz für diese Fallkonstellationen um Vorlage eines gesetzlichen Regelungsvorschlages, der den Übergang vom subjektiven Verfahren in das objektive Einziehungsverfahren aus der Hauptverhandlung heraus erleichtert.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Strafrechtsausschuss um Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter der Federführung Bremens und Berlins

mit dem Ziel der Identifizierung etwaigen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, sich an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen.